

lich ist, es mit dem vierten Siegelstempel der Königszeit eindeutig zu identifizieren⁴³). Diese Feststellung ist insofern wichtig, als v. Gladiss beim Siegelfragment auf dem D. 243 vom 30. Juli 1071 eine Bestimmung auf den vierten Siegelstempel für nahezu gesichert hält⁴⁴), Hans Weirich dagegen zu erkennen glaubte, daß es sich um den dritten Stempel aus der Königszeit handelt⁴⁵). Da v. Gladiss das von ihm rekonstruierte Deperditum D. *241, von dem seiner Theorie nach das Siegel abgelöst und auf das D. 280 übertragen worden sein soll, in den April 1071 datiert, wäre es zwar nicht ausgeschlossen⁴⁶), aber doch auffällig, daß zwei Siegelstempel nebeneinander in Gebrauch gewesen sein sollen. Die Untersuchung der von D. v. Gladiss aufgestellten Behauptungen ist damit abgeschlossen. Als wichtigstes Ergebnis darf festgehalten werden, daß das D. H. IV. 280 aller Wahrscheinlichkeit nach einer völlig gleichlautenden Vorlage nachgezeichnet wurde.

Bereits Dietrich Schäfer hat dies erkannt⁴⁷), in seinem abschließenden Urteil aber diese Möglichkeit dann doch nicht für gegeben gehalten, da er sich dabei allzu sehr von der Fälschungshypothese Thudichums leiten ließ⁴⁸). Soviel steht jedenfalls seit Schäfers Untersuchung fest, daß das D. 280 eine „mit großer Sorgfalt und großem Geschick“ ausgeführte Nachbildung eines von Adalbero A geschriebenen Diploms ist. Daran hat auch Brackmann nicht gezweifelt⁴⁹). Er datierte die Vorlage ins Jahre 1075, unterstellte aber, daß sie weit weniger weitreichende Dispositionen ent-

⁴³) Das S in *HEINRICVS* steht der Ecke des Schemels näher als beim 3. Siegelstempel; der Fersenabstand und die Basis des Throns haben andere Maße als beim 3. Siegelstempel, vgl. dazu O. Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige 1 (1909) Tafel 16 n^o 3 und n^o 4; 5 (1913) S. 22.

⁴⁴) Vgl. die Anm. I zum D. 243.

⁴⁵) Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld 1, 1 (1936) S. 191 (zu n^o 108).

⁴⁶) So erlaubt zum Beispiel der Rest des Siegels auf D. 47 vom 5. Februar 1059 dessen Bestimmung als Stempel 2; demnach müßte D. 47 entweder erst anderthalb Jahre später besiegelt worden sein oder aber dieser Stempel doch schon mit dem des Siegelstempels 1 vor D. 68 vom 18. November 1060 in Gebrauch gewesen sein. Eine Abmessung des Siegelfragments des D. 243, die ich (anhand eines Photos) leider erst durchführen konnte, nachdem der Aufsatz bereits im Satz war, ergab, daß es sich eindeutig um das vierte Königssiegel handelt, vgl. auch Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige 5, 22.

⁴⁷) D. S c h ä f e r, Württ. Vierteljahreshefte f. LG N. F. 2 (1893) S. 255 (vgl. Anm. 30).

⁴⁸) Ebenda S. 227 ff.

⁴⁹) A. B r a c k m a n n, Die Anfänge von Hirsau S. 274 ff. Auf S. 275 schreibt er, er wolle an anderer Stelle darauf noch zurückkommen. Sein 1947 in den Studi Gregoriani 2, 7—30 erschienener Aufsatz „Gregor VII. und die kirchliche Reformbewegung in Deutschland“ bringt jedoch als „Zusammenfassung früherer Forschungen“ für die Hirsauer Urkunde nichts Neues.